

## GASTKOMMENTAR

# Kein Schadenersatzanspruch bei verspäteten Flügen

**M**itte Jänner – ein wichtiger Geschäftstermin in New York. Der Anschlussflug in Düsseldorf kann aufgrund der schwierigen Witterungsverhältnisse nicht starten. Der Flughafen kommt – aufgrund des starken Schneeeaufkommens – mit der Räumung nicht nach. Ärgerlich, nicht nur der Termin und ein mögliches Geschäft werden verpasst, sondern auch sämtliche Reisekosten gehen verloren.

## Keinerlei Verpflichtungen.

Doch steht dem Reisenden bzw. seiner Firma wirklich kein Schadenersatz für den verpassten Flug, das gebuchte und bezahlte Hotel und die anderen Aufwendungen zu? Laut einem Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH) haben weder Flughafen noch die Fluglinie die Verpflichtung, die Reisekosten zu ersetzen.

Aber warum? Die Fluglinie kann nicht in die Verantwortung genommen werden, weil die Räumung der Piste und damit die Schaffung der Voraussetzungen eines Starts dem Flughafen obliegt. Und



EPA/Trezzini

Bei höherer Gewalt am **Flughafen** hilft nur noch das Hoffen auf Kulanz

rein rechtlich besteht zwischen den Passagieren und dem Flughafen keine Rechtsverpflichtung; die abzulegenden Flughafentaxen dienen lediglich der Abfertigung der Passagiere. Das bedeutet, dass kein Vertrag besteht, der einen Ersatz wegen Verspätungen infolge von Witterung möglich macht, so der OGH.

Witterungsverhältnisse bedeuten höhere Gewalt und die

Reiseversicherung kommt in diesen Fällen meistens nur aus Kulanz für einen Teil des entstandenen Schadens auf.

**Spielraum einplanen.** Erfahrene Reisende wissen, dass – egal, ob Urlaub oder Business – ein Direktflug die Variante darstellt, die das Risiko am ehesten minimiert. Wenn es wirklich notwendig ist, einen Flug mit Umstieg zu buchen,

ist es sicherlich ratsam, mehr als nur 50 Minuten Zeit zwischen den Flügen zu planen – so kann eventuellen Verspätungen vorgebeugt werden.



**GERALD GRIES**

Partner bei  
Siemer – Siegl –  
Füreder & Partner  
Rechtsanwälte